

# Beipatchwork-Familien ist das Chaos beim Erben programmiert

## Das Erbrecht schafft häufig große Ungerechtigkeiten – Kinder des länger Lebenden werden klar bevorzugt – Eine frühzeitige Regelung ist daher unabdingbar

Von Barbara Brandstetter

Jede zweite Ehe in Deutschland endet beim Scheidungsanwalt. Finden die Ex-Partner dann einen anderen Mann oder aber eine andere Frau fürs Leben, führt das in vielen Fällen zu sogenannten Patchwork-Familien. Die Frau bringt ein Kind aus erster Ehe mit, der Mann gleich zwei, beide haben noch ein gemeinsames Kind und das Chaos – zumindest beim Tod eines Elternteils und die Frage nach dem Erbe ist programmiert. Wer erbt überhaupt? Nur die leiblichen Kinder oder auch die in die Ehe eingebrachten Sprösslinge? Und welche Ansprüche hat der Ex-Partner aus der ersten Ehe?

### Neue Erbschaftsteuer

Teil 4

„Die Patchwork-Familie stellt das Erbrecht vor neue Herausforderungen“, sagt Eva Kreienberg, Fachwältin für Erbrecht in der Kanzlei Kreienberg & Kuntz in Kaiserslautern. Eine Planung für den Ernstfall ist daher unabdingbar. „Nach der gesetzlichen Erbfolge erben nur die leiblichen oder adoptierten Kinder des Erblassers, nicht jedoch die ‚gepachteten‘ Kinder des anderen Ehegatten“, sagt Kreienberg.

Das verdeutlicht ein Beispiel: Michael und Eva Schmidt sind in zweiter Ehe verheiratet. Beide bringen jeweils ein Kind aus der ersten Ehe mit, Tatjana und Sebastian. Ehemann Michael verstirbt zuerst. Ehefrau Eva erbt die Hälfte seines Vermögens, seine leibliche Tochter Tatjana die andere Hälfte. Stirbt daraufhin die Ehefrau Eva, erbt ihr leiblicher Sohn Sebastian das gesamte Vermögen der Mutter, inklusive des Erbes von Michael. Tochter Tatjana geht hingegen leer aus, weil sie mit der Stiefmutter nicht blutsverwandt ist. „Die gesetzliche Erbfolge führt in der Patchwork-Familie dazu, dass die Kinder des länger Lebenden klar bevorzugt sind“, sagt Anwältin Kreienberg. Nur mit einem Testament kommt man um diese gesetzliche Regelung herum. Eine

Möglichkeit ist das sogenannte Berliner Testament, in dem sich die Eheleute gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Als weitere Erben können dann die Kinder eingesetzt werden. „In dem Testament muss jedoch eindeutig festgehalten werden, wer mit ‚unsere‘ Kinder gemeint ist“, sagt Kreienberg. Bei dieser Lösung wäre es zudem sinnvoll, die Kinder vorab zu einem Verzicht auf ihren Pflichtteil zu bewegen, um Ungerechtigkeiten zu verhindern. Auch kann das Testament mit einer Bindungswirkung ausgestattet werden. „Dann kann der überlebende Ehegatte das gemeinschaftliche Testament nach dem Tod des Partners nicht einseitig ändern“, sagt Kreienberg.

Mütter und Väter sollten auch bedenken, dass der Expartner bei gemeinsamen minderjährigen Kindern im Todesfall das alleinige Sorgerecht und somit auch die Kontrolle über das Vermögen erhält. In vielen Fällen soll gerade das verhindert werden. „Dieses Problem lässt sich einfach über die Einsetzung eines Testamentvollstreckers für die Dauer der Minderjährigkeit lösen“, sagt Robert Pelzer, Fachanwalt für Erbrecht und Familienrecht bei der Kanzlei Reidt, Pelzer & Gerats in Scheidegg. Der Expartner hat dann keinen Zugriff auf das Vermögen.

### Telefonaktion

Sie haben Fragen zum Erben und Vererben? Sie wollen wissen, wie Sie verhindern können, dass Ihr Ex-Partner wegen gemeinsamer minderjähriger Kinder im Fall Ihres Todes über Ihr Vermögen verfügen kann? Dann sollten Sie die Möglichkeit nutzen, und Ihre Fragen den acht Experten des Instituts für Erbrecht stellen. Die Erbschaftsteuer-Spezialisten stehen Ihnen am Samstag, 20. Juni, zwischen 11 und 13 Uhr Rede und Antwort. **bbr**

Die gesetzliche Erbfolge lässt sich leicht mit dem Vergleich „Gut fließt wie das Blut“ verdeutlichen. Zunächst fließt es nach unten. Erben der sogenannten ersten Ordnung sind zunächst die Kinder und an deren Stelle dann die Enkel, Urenkel und so weiter. Hat der Erblasser keine Nachkömmlinge, erben zunächst die Eltern und wenn diese verstorbene sind, die Geschwister und deren Abkömmlinge, Nichten und Neffen. „Das sind die Erben zweiter Ordnung, die nur dann erben, wenn kein Erbe erster Ordnung vorhanden ist“, sagt Pelzer.

Wie hoch der Anteil am Vermögen ausfällt, den der Ehegatte erbt, hängt ab vom Güterstand, die Ehepartner vereinbart haben. In den meisten Fällen liegt eine sogenannte Zugewinnngemeinschaft vor – genau genommen immer dann, wenn die Ehepartner nichts anderes vereinbart haben. Durch die Zugewinnngemeinschaft erhöht sich die Erbquote des Ehepartners um ein Viertel. Der ererbende Ehepartner erhält dann – sofern nichts anderes vereinbart ist – die Hälfte des Vermögens, die Kinder die andere Hälfte. „Der gesetzliche Güterstand kann sich erbschaftsteuerermindernd auswirken, soweit im Nachlass ausgleichender Zugewinn enthalten ist, da dieser nicht der Erbschaftsteuer unterliegt“, sagt Pelzer. Haben die Ehepartner Gütertrennung vereinbart, ist das Erbe, das den Steuerfreibetrag übersteigt, hingegen voll steuerpflichtig. „Es ist ein häufiger Trugschluss, dass der Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden sind, automatisch alles erbt“, sagt Kreienberg. Wenn Eltern oder Geschwister des Ehepartners vorhanden sind, erben diese mit. „Kinderlose Ehepartner, die dies nicht wünschen, brauchen also ein Testament“, sagt Kreienberg.

Regelungen sollten auch diejenigen treffen, die im Alter erneut heiraten und ihre Kinder beim Erben nicht benachteiligen wollen. „Der Erblasser kann im Testament seine Kinder begünstigen, dem Ehepartner steht jedoch ein Pflichtteil zu“, sagt Fachanwalt Pelzer.

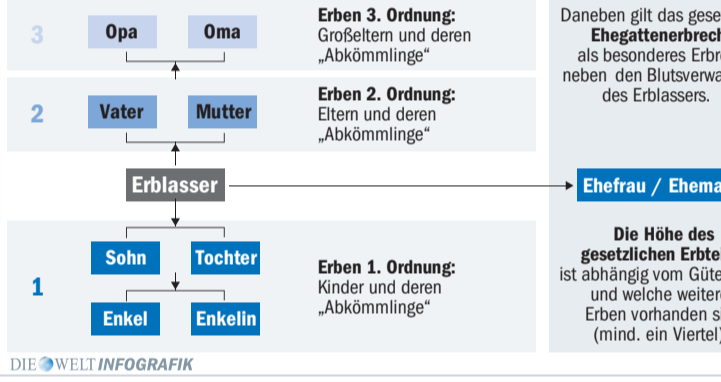


Sie waren die medialen Vorreiter der Patchwork-Familie: Die Schumanns aus der Fernsehserie „Ich heirate eine Familie“

FOTO: PA/DPA/DIETER KLAR

### Die gesetzliche Erbfolge – Das Gut rinnt wie das Blut

Verwende einer näheren Ordnung schließen Verwandte einer entfernteren Ordnung aus. Ist ein Erbberechtigter Verwandter einer Ordnung vor dem Erbfall gestorben, so treten seine Abkömmlinge an seine Stelle. Erst wenn kein Verwandter dieser Ordnung vorhanden ist, kommen die Verwandten der nächsten Ordnung zum Erbe. Ist gar kein Verwandter vorhanden erbt der Staat.



Daneben gilt das gesetzliche Ehegattenrecht, als besonderes Erbrecht neben den Blutsverwandten des Erblassers.

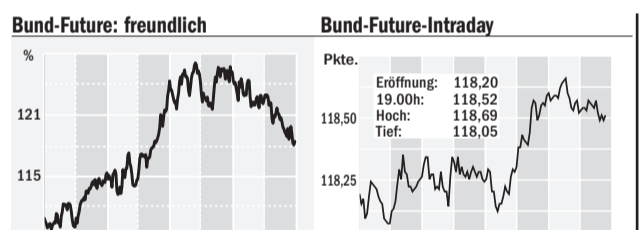
Die Höhe des gesetzlichen Erbteiles ist abhängig vom Güterstand und welche weiteren Erben vorhanden sind (mind. ein Viertel).

DIE WELT INFOGRAFIK

### Die Serie im Überblick

- Teil 1: Die neue Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Teil 2: Immobilien vererben oder zu Lebzeiten verschenken?
- Teil 3: Die Folgen der Reform für die Unternehmensnachfolge
- Teil 4: Die gesetzliche Erbfolge – Vorsicht bei Patchwork-Familien
- Teil 5: Der Pflichtteil – Wann kann jemand enterbt werden?
- Teil 6: Was tun bei Schwarzgeld im Nachlass?
- Teil 7: Vererben von Immobilien im Ausland
- Teil 8: So machen Sie Ihr Testament
- Teil 9: Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Teil 10: Telefonaktion: Die wichtigsten Fragen der WELT-Leser

### ALLE KURSE IM INTERNET: WELT.DE/BOERSE



### ZINSEN

09.06.	09.06.	Veränderung
• Euro-Tagesgeld (Banken)	0,85	0,53
• Bundesbankrendite	3,38	3,40
• REK	120,31	120,33
• REK Performance	388,99	388,99
• Plan-Top Performance	193,46	193,46

### Bundesschatzbriefe

1. Jahr	0,50	0,50	0,50
2. Jahr	0,50	0,50	0,50
3. Jahr	2,50	1,41	1,41
4. Jahr	3,50	1,91	1,93
5. Jahr	0,75	2,25	2,29
6. Jahr	4,50	2,68	2,74
7. Jahr	4,50	-	2,99

### Zinssätze der öffentlichen Hand

Finanzminister-Schatzbrief, 1 Jahr, bis 21.06.2021, Zinssatz: 0,74%, Rendite: 0,73%, 2 Jahre, bis 20.06.2021, Zinssatz: 1,13%, Rendite: 1,13%

### Euribor

09.06.	Last	Vortrag
1-Monats-Euribor	0,50200	0,55000
3-Monats-Euribor	0,91000	0,88600
6-Monats-Euribor	0,96200	0,95300
1-Jahres-Euribor	1,09800	1,09900
1-Monats-Platz	1,28600	1,28100
3-Monats-Platz	1,49000	1,48700
6-Monats-Platz	1,67500	1,67200

### Euro-Geldmarkt

09.06.	Tagesgeld	1 Woche	1 Mon.	3 Mon.	6 Mon.	1 Jahr
AUD	2,90	3,10	2,75	3,10	3,20	3,50
CAD	0,05	0,18	0,38	0,33	0,14	0,45
USD	0,20	0,30	0,43	0,49	0,49	0,75
EUR	0,25	0,35	0,43	0,49	0,49	0,75
HKD	0,01	0,51	0,02	0,17	0,03	0,18
GBP	0,28	0,62	0,43	0,77	0,55	0,75
JPY	0,25	0,10	0,14	0,27	0,15	0,24
CHF	0,01	0,10	0,08	0,14	0,17	0,21

### ANLEIHEN

Name	Coups	Laufzeit	Kurs	Rend.	Zins	Name	Rating	Laufzeit	09.06.	Veränderung
Bund	0,04	10/20	90,20	5,23	4,21	Bund	AAA	07/10/100,15	+0,10	1,08
Austr. 10 J.	4,00	02/19	98,30	4,73	4,45	Bund 98	AAA	07/10/100,15	+0,10	1,08
Dänemark 10 J.	4,00	01/19	100,67	3,90	5,38	Bund 06	AAA	07/10/100,33	0,00	0,87
Deutschland 2 J.	1,00	06/11	99,65	0,68	5,25	Bund 00	AAA	07/10/104,28	0,00	1,19
Deutschland 5 J.	2,25	04/14	99,36	2,84	5,25	Bund 00	AAA	07/10/107,77	0,00	1,49
Spanien 10 J.	3,50	07/19	98,71	3,85	4,00	Bund 05	AAA	07/10/105,50	0,00	1,26
Deutschland 30 J.	4,25	07/19	99,11	4,30	5,00	Bund 02	AAA	07/12/105,50	0,00	1,26
Finnland 10 J.	4,37	07/19	102,46	4,00	5,00	Bund 02	AAA	07/12/108,13	0,00	2,23
USA 2 J. Hdrnt. US\$	4,25	01/14	92,99	2,97	4,50	Bund 04	AAA	07/13/107,07	0,00	1,44
GB 10 J. Gilt, £	5,00	03/12	107,31	3,96	3,25	Bund 04	AAA	07/13/104,64	-0,04	3,03
USA 2 J. Hdrnt. US\$	4,75	02/19	103,84	3,51	3,25	Bund 04	AAA	07/15/106,60	0,04	3,16
Österreich 10 J.	4,35	03/19	99,00	4,48	4,50	Bund 06	AAA	07/16/102,96	0,21	3,26
Italien 10 J. BTP	4,25	08/14	102,83	3,67	1,52	Bund Linker	AAA	04/16/105,55	0,30	-
Österreich 10 J.	4,25	09/19	96,87	4,69	6,00	Bund 86	AAA	04/16/115,85	0,07	3,43
Japan 5 J. JGB, Yen	1,90	03/14	100,23	0,85	5,63	Bund 86	AAA	04/16/110,40	0,30	3,43
Japan 10 J. JGB, Yen	1,50	06/19	99,74	1,53	3,75	Bund 06	AAA	07/12/102,07	0,30	3,43
Schweden 10 J.	3,00	07/19	104,39	2,49	4,00	Bund 05	AAA	07/13/105,50	0,00	3,51
Deutschland 30 J.	4,25	07/19	101,39	4,30	5,00	Bund 02	AAA	07/12/105,50	0,00	1,26
USA 2 J. Hdrnt. US\$	4,25	01/14	102,83	3,67	1,52	Bund Linker	AAA	04/16/105,55	0,30	-
GB 10 J. Gilt, £	4,75	02/19	103,84	3,51	3,25	Bund 04	AAA	07/15/106,60	0,04	3,16
USA 2 J. Hdrnt. US\$	4,25	01/14	92,99	2,97	4,50	Bund 04	AAA	07/13/107,07	0,00	1,44
Österreich 10 J.	4,25	08/14	102,83	3,67	1,52	Bund Linker	AAA	04/16/105,55	0,30	-
Italien 10 J. BTP	4,25	09/19	96,87	4,69	6,00	Bund 86	AAA	04/16/115,85	0,07	3,43
Japan 5 J. JGB, Yen	1,90	03/14	100,23	0,85	5,63	Bund 86	AAA	04/16/110,40	0,30	3,43
Japan 10 J. JGB, Yen	1,50	06/19	99,74	1,53	3,75	Bund 06	AAA	07/12/102,07	0,30	3,43
Schweden 10 J.	3,00	07/19	104,39	2,49	4,00	Bund 05	AAA	07/13/105,50	0,00	3,51
Deutschland 30 J.	4,25	07/19	101,39	4,30	5,00	Bund 02	AAA	07/12/105,50	0,00	1,26
USA 2 J. Hdrnt. US\$	4,25	01/14	102,83	3,67	1,52	Bund Linker	AAA	04/16/105,55	0,30	-
GB 10 J. Gilt, £	4,75	02/19	103,84	3,51	3,25	Bund 04	AAA	07/15/106,60	0,04	3,16
USA 2 J. Hdrnt. US\$	4,25	01/14	92,99	2,97	4,50	Bund 04	AAA	07/13/107,07	0,00	1,44
Österreich 10 J.	4,25	08/14	102,83	3,67	1,52	Bund Linker	AAA	04/16/105,55	0,30	-
Italien 10 J. BTP	4,25	09/19	96,87	4,69	6,00	Bund 86	AAA	04/16/115,85	0,07	3,43
Japan 5 J. JGB, Yen	1,90	03/14	100,23	0,85	5,63	Bund 86	AAA	04/16/110,40	0,30	3,43
Japan 10 J. JGB, Yen	1,50	06/19	99,74	1,53	3,75	Bund 06	AAA	07/12/102,07	0,30	3,43
Schweden 10 J.	3,00	07/19	104,39	2,49	4,00	Bund 05	AAA	07/13/105,50	0,00	3,51
Deutschland 30 J.	4,25	07/19	101,39	4,30	5,00	Bund 02	AAA	07/12/105,50	0,00	1,26
USA 2 J. Hdrnt. US\$	4,25	01/14	102,83	3,67	1,52	Bund Linker	AAA	04/16/105,55	0,30	-
GB 10 J. Gilt, £	4,75	02/19	103,84	3,51	3,25	Bund 04	AAA	07/15/106,60	0,04	3,16
USA 2 J. Hdrnt. US\$	4,25	01/14	92,99	2,97	4,50	Bund 04	AAA	07/13/107,07	0,00	1,44
Österreich 10 J.	4,25	08/14	102,83	3,67	1,52	Bund Linker	AAA	04/16/105,55	0,30	-
Italien 10 J. BTP	4,25	09/19	96,87	4,69	6,00	Bund 86	AAA	04/16/115,85	0,07	3,43
Japan 5 J. JGB, Yen	1,90	03/14	100,23	0,85	5,63	Bund 86	AAA	04/16/110,40	0,30	3,43
Japan 10 J. JGB, Yen	1,50	06/19	99,74	1,53	3,75	Bund 06	AAA	07/12/102,07	0,30	3,43
Schweden 10 J.	3,00	07/19	104,39	2,49	4,00	Bund 05	AAA	07/13/105,50	0,00	3,51
Deutschland 30 J.	4,25	07/19	101,39	4,30	5,00	Bund 02	AAA	07/12/105,50	0,00	1,26
USA 2 J. Hdrnt. US\$	4,25	01/14	102,83	3,67	1,52	Bund Linker	AAA	04/16/105,55	0,30	-
GB 10 J. Gilt, £	4,75	02/19	103,84	3,51	3,25	Bund 04	AAA	07/15/106,60	0,04	3,16
USA 2 J. Hdrnt. US\$	4,25	01/14	92,99	2,97	4,50	Bund 04	AAA	07/13/107,07	0,00	1,44
Österreich 10 J.	4,25	08/14	102,83	3,67	1,52	Bund Linker	AAA	04/16/105,55	0,30	-
Italien 10 J. BTP	4,25	09/19	96,87	4,69	6,00	Bund 86	AAA	04/16/115,85	0,07	3,43
Japan 5 J. JGB, Yen	1,90	03/14	100,23	0,85	5,63	Bund 86	AAA	04/16/110,40	0,30	3,43
Japan 10 J. JGB, Yen	1,50	06/19	99,74	1,53	3,75	Bund 06	AAA	07/12/102,07	0,30	3,43
Schweden 10 J.	3,00	07/19	104,39	2,49	4,00	Bund 05	AAA	07/13/105,50	0,00	3,51
Deutschland 30 J.	4,25	07/19	101,39	4,30	5,00	Bund 02	AAA	07/12/105,50	0,00	1,26
USA 2 J. Hdrnt. US\$	4,25	01/14	102,83	3,67	1,52	Bund Linker	AAA	04/16/105,55	0,30	-
GB 10 J. Gilt, £	4,75	02/19	103,84	3,51	3,25	Bund 04				